

Verordnung

Inkrafttreten:

01.07.2009

vom 23. Juni 2009

**über eine befristete Änderung gewisser Beitragsansätze
(Blitzableiter und Brandmauern)**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrats der Kantonalen Gebäudeversicherung;

in Erwägung:

Um die Brandverhütung und Personensicherheit zu verstärken und die Freiburger Wirtschaft anzukurbeln, schlägt die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) die Erhöhung gewisser Beiträge vor.

Die Erhöhung gilt für die freiwillige und nicht obligatorische Installation von Blitzableitern und Brandmauern. Für Blitzableiter wird der Beitrag von 25 % auf 40 %, für Brandmauern von 30 % auf 50 % erhöht.

Diese Massnahmen sind befristet und gelten für Arbeiten, die zwischen dem 1. Juli 2009 und 31. Dezember 2010 tatsächlich ausgeführt werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 29. Dezember 1967 betreffend Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen (SGF 731.0.22) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziff. 19 und 20

[Die durch die Kantonale Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) für die Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmassnahmen auszurichtenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:]

[19. Installation von Blitzableitern]

25 % einheitlicher Ansatz. Für Arbeiten, die zwischen dem 1. Juli 2009 und 31. Dezember 2010 für freiwillig errichtete Installationen ausgeführt werden, beträgt er jedoch 40 %, während der Ansatz von 25 % für obligatorische Installationen anwendbar bleibt.

[20. Bau von Brandmauern]

30 % einheitlicher Ansatz. Für Arbeiten, die zwischen dem 1. Juli 2009 und 31. Dezember 2010 für freiwillig errichtete Installationen ausgeführt werden, beträgt er jedoch 50 %, während der Ansatz von 30 % für obligatorische Installationen anwendbar bleibt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX